

Kreistag:

12.12.2025

Tagesordnungspunkt: 11

Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts-
betrieb (WAB);

1. Feststellung des Jahresabschlusses
des WAB für das Geschäftsjahr 2024
2. Gebührenkalkulation des WAB für
das Jahr 2026
3. Änderung der Abfallgebührensatzung
für das Jahr 2026

Vorlage-Nr.:

0262/XI

Sachlage:

11.1 Feststellung des Jahresabschlusses des WAB für das Geschäftsjahr 2024

Die Werkleitung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes hat gemäß § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit § 9 der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Westerwaldkreises „Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)“ den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter zu unterzeichnen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind danach mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen. Der Kreistag hat gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Zum 31.12.2024 beträgt:

die Bilanzsumme	51.520.446,00 EUR,
das Eigenkapital	18.664.356,00 EUR,
die Rückstellungen und Verbindlichkeiten	32.856.090,00 EUR,
der Jahresverlust	- 3.337.977,11 EUR
- davon hoheitlicher Bereich	- 3.226.778,55 EUR
- davon Betrieb gewerblicher Art	- 111.198,56 EUR.

Die Eigenkapitalausstattung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes ist mit 36,2 % als gut zu bezeichnen.

Die Rückstellungen für die Deponienachsorge haben sich insgesamt um 2.759.600 EUR verringert. Insgesamt zeigt sich folgende Entwicklung der Deponienachsorgerückstellungen:

Stand 01.01.2024	33.357.800,00 EUR,
Inanspruchnahme	- 5.457.198,01 EUR,
Auflösung	- 7.859,80 EUR,
Zuführung	+ 3.379.156,24 EUR,
Abzinsung	- 673.698,43 EUR,
Stand 31.12.2024	30.598.200,00 EUR.

Seitens der Werkleitung des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes wird empfohlen, den Jahresverlust 2024 in Höhe von 3.337.977,11 EUR durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Zur Gewinn-/Verlustverwendung des WAB und der dadurch beeinflussten Eigenkapitalentwicklung ergibt sich historisch folgende Sicht:

Jahr	Jahresergebnis
2011	1.700.428,14 €
2012	1.409.392,65 €
2013	- 220.521,87 €
2014	- 715.136,13 €
2015	- 249.108,07 €
2016	- 1.792.932,92 €
2017	- 2.877.137,48 €
2018	- 2.286.727,13 €
2019	- 116.345,12 €
2020	- 1.493.010,97 €
2021	388.501,39 €
2022	1.929.638,80 €
2023	2.879.710,09 €
2024	- 3.337.977,11 €.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2025 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss nimmt den vorgelegten Lagebericht sowie den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss per 31.12.2024 zur Kenntnis.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen, den Jahresverlust 2024 in Höhe von 3.337.977,11 EUR durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Beschlussvorschlag 11.1:

Der Kreistag nimmt den vorgelegten Jahresabschluss per 31.12.2024 zur Kenntnis und beschließt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 in der vorgelegten Form und Höhe;
2. den Jahresverlust 2024 in Höhe von 3.337.977,11 EUR durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

11.2 Gebührenkalkulation des WAB für das Jahr 2026

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2026 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2026 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen erfahren.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulations-erläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als wesentliche Kostenbestandteile, welche die Gebührenkalkulation ab dem 01.01.2026 beeinflussen, werden nachfolgend benannt:

Der Mehraufwand gegenüber der Vorperiode beläuft sich auf ca. 1.466.210 €. Davon entfallen auf den Mehraufwand zur Entsorgung des Sperrmülls voraussichtlich ca. 911.200 €, die Personalmehrkosten betragen ca. 423.820 € und die Entsorgungsmehrkosten für Restabfall auf ca. 231.350 €. Dem gegenüber ergaben sich auch Kosteneinsparungen aus diversen Positionen, allerdings nur in Höhe von ca. 100.160 €.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 338.300,00 € berücksichtigt.

Aus den vor genannten Gründen ergibt sich der Vorschlag für eine Gebührenerhöhung, welche sich im Haushaltsbereich wie folgt auswirkt:

	bisherige Gebühr 2025	Gebühr ab 2026
1 Personen-Haushalt	158,70 EUR	167,80 EUR
2-4 Personen-Haushalt	213,80 EUR	226,10 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	271,30 EUR	286,90 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2026 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2025 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2026 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Er empfiehlt diesem weiterhin, der Kalkulation 2026 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.

Beschlussvorschlag zu 11.2:

1. Der Kreistag beschließt die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2026 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.
2. Der Kreistag stimmt der Kalkulation 2026 in der vorliegenden Form zu. Die Abfallentsorgungsgebühren werden wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festgesetzt.

11.3 Änderung der Abfallgebührensatzung des Westerwaldkreises für das Jahr 2026

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen jährlich anzupassen.

Die maßgeblichen Gründe dafür sind bereits unter TOP 11.2 zur Gebührenkalkulation 2026 genannt und aus der entsprechenden Gebührenkalkulation ersichtlich.

Diese kalkulierten Gebührensätze sind in eine neue Textfassung für die Gebührensatzung zu übertragen. Darüber hinaus gibt es teilweise redaktionelle Textänderungen.

Die in der Anlage dargestellten Satzungsänderungen sollen nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2025 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des jeweiligen gesamten Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungssatzung, die aktuellen Änderungen in den Volltext der bisherigen Satzungsversion einzuarbeiten und als Broschüre (Lesefassung der Abfallgebührensatzung 2026) drucken zu lassen. Interessierte Bürger können diesen aktualisierten Satzungsvolltext später zusätzlich auf der Homepage des WAB im Internet als PDF-Download einsehen bzw. ausdrucken.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2025 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XXIII. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2026 erfolgen.

Beschlussvorschlag zu 11.3:

Der Kreistag beschließt die XXIII. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2026 erfolgen.